Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/465

Antrag

der Fraktionen der CDU/CSU, FDP

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnungen Nr. 20 (Schweinefleisch), Nr. 21 (Eier) und Nr. 22 (Geflügelfleisch) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sowie zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der deutschen Eier- und Geflügelwirtschaft

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundestages durch Rechtsverordnung, falls die Bundesrepublik Deutschland durch die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Kommission) dazu ermächtigt wird,

nach Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung Nr. 20 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Schweinefleisch vom 4. April 1962 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1962 S. 945) (Schweinefleisch-Verordnung),

nach Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung Nr. 21 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Eier vom 4. April 1962 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1962 S. 953) (Eier-Verordnung) und

nach Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung Nr. 22 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Geflügelfleisch vom 4. April 1962 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1962 S. 959) (Geflügelfleisch-Verordnung)

die Abschöpfungssätze verringern.

(2) Dem Bundesrat ist Gelegenheit zu geben, binnen zwei Wochen zu Entwürfen von Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Stellung zu nehmen.

(3) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und mit Zustimmung des Bundesrates im Falle des

Artikels 10 Abs. 1 Buchstabe b der Schweinefleisch-Verordnung,

Artikels 7 Abs. 1 Buchstabe b der Eier-Verordnung und

Artikels 7 Abs. 1 Buchstabe b der Geflügel-Verordnung

die Höhe der Abschöpfungssätze bestimmen.

§ 2

Der Bundesminister kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates

1. falls die Bundesrepublik Deutschland durch die Kommission dazu ermächtigt wird,

   nach Artikel 6 Abs. 2 der Schweinefleisch-Verordnung,

   nach Artikel 5 Abs. 2 der Eier-Verordnung und

   nach Artikel 5 Abs. 2 der Geflügelfleisch-Verordnung

   zum Ausgleich von Verringerungen der Abschöpfungssätze in anderen Mitgliedstaaten zusätzliche Abschöpfungssätze festsetzen,

2. Vorschriften erlassen, nach denen im Rahmen

   des Artikels 7 Abs. 3 und Artikels 8 Abs. 3 der Schweinefleisch-Verordnung,

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

des Artikels 6 Abs. 3 der Eier-Verordnung,

des Artikels 6 Abs. 3 der Geflügelfleisch-Verordnung

Abschöpfungssätze erhöht werden.

3. die von den Mitgliedstaaten

nach Artikel 7 Abs. 4 und Artikel 8 Abs. 4 der Schweinefleisch-Verordnung,

nach Artikel 6 Abs. 4 der Eier-Verordnung und

nach Artikel 6 Abs. 4 der Geflügelfleisch-Verordnung

gemeinsam zu treffenden Maßnahmen durchführen.

§ 3

(1) Die auf Grund des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 481) zulässigen Schutzmaßnahmen können auch zur Wahrung der

durch Artikel 15 der Schweinefleisch-Verordnung,

durch Artikel 12 der Eier-Verordnung und

durch Artikel 12 der Geflügelfleisch-Verordnung

geschützten Belange mit der Maßgabe getroffen werden, daß die erforderlichen Rechtsverordnungen vom Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen werden.

(2) Im übrigen kann der Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates im Rahmen

des Artikels 15 der Schweinefleisch-Verordnung,

des Artikels 12 der Eier-Verordnung und

des Artikels 12 der Geflügel-Verordnung

die erforderlichen Schutzmaßnahmen treffen, insbesondere Bestimmungen über eine Erhöhung der Abschöpfungssätze, über eine Einfuhrsperre, mengenmäßige Beschränkungen der Einfuhr, Mindestpreise, Verwendungsbeschränkungen, eine Verpflichtung des Einführers, die einzuführenden Erzeugnisse zur Übernahme in die Vorratshaltung zu überlassen, über Art und Höhe einer Sicherheitsleistung und über sonstige Bedingungen und Auflagen sowie über Widerrufsvorbehalte erlassen.

(3) In den Rechtsverordnungen nach Absatz 1 und 2 können für Schweinefleisch die Einfuhr- und Vorratsstelle für Schlachtvieh, Fleisch und Fleischerzeugnisse (Einfuhr- und Vorratsstelle), für Eier und Geflügelfleisch die Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft (Außenhandelsstelle) als die für die Durchführung der Schutzmaßnahmen zuständigen Stellen bestimmt werden.

§ 4

Interventionsstelle für Maßnahmen nach Artikel 9 Abs. 1 der Schweinefleisch-Verordnung ist die Einfuhr- und Vorratsstelle.

§ 5

Die Bundesregierung erläßt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Bestimmungen über die Voraussetzungen, die Höhe und das Verfahren bei Erstattungen

nach Artikel 10 und 11 der Schweinefleisch-Verordnung,

nach Artikel 7 und 8 der Eier-Verordnung und

nach Artikel 7 und 8 der Geflügelfleisch-Verordnung;

dabei können für Schweinefleisch die Einfuhr- und Vorratasstelle und für Eier und Geflügelfleisch die Außenhandelsstelle als die für die Durchführung zuständigen Stellen bestimmt werden.

§ 6

(1) § 9 des Gesetzes zur Förderung der deutschen Eier- und Geflügelwirtschaft vom 27. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1081) erhält folgende Absätze 2 und 3:

„(2) Ausgleichsbeträge nach § 1 werden dem Geflügelhalter nicht gewährt, wenn die Voraussetzungen für die Zahlung des Ausgleichsbetrages nach dem Zeitpunkt eingetreten sind, von dem ab die Abschöpfungsregelungen nach den Verordnungen Nr. 21 und 22 des Ministerrates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Eier und für Geflügelfleisch vom 4. April 1962 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1962 S. 953 und 959) angewandt werden. Für die Zeit nach Anwendung dieser Abschöpfungsregelung werden Vorschriften nach § 22 Abs. 1 über die Höhe des Ausgleichsbetrages nicht mehr erlassen.

(3) Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 1963 außer Kraft."

(2) Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der deutschen Eierwirtschaft vom 27. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1081) wird aufgehoben.

§ 7

(1) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Bestimmungen erlassen, die zur Durchführung solcher Verordnungen, Entscheidungen oder Richtlinien erforderlich sind, die der Rat oder die Kommission im Rahmen der Marktorganisation für Schweinefleisch, für Eier und für Geflügelfleisch nach den Bestimmungen des Zweiten Teils Titel II des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erläßt; dabei können für Schweinefleisch die Einfuhr- und Vorratsstelle, für Eier und Geflügelfleisch die Außenhandelsstelle als die für die Durchführung zuständigen Stellen bestimmt werden.

(2) Die Bundesregierung kann ihre Befugnis nach Absatz 1 auf einzelne Bundesminister übertragen.

§ 8

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift einer nach § 3 oder nach § 7 ergangenen Rechtsverordnung oder einer auf Grund dieser Verordnungen erlassenen vollziehbaren Verfügung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann

1. wenn sie vorsätzlich begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Deutsche Mark,
2. wenn sie fahrlässig begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu 25 000 Deutsche Mark

geahndet werden.

(3) Die Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 verjährt in zwei Jahren.

(4) Absätze 1 bis 3 gelten nicht, soweit die Ordnungswidrigkeit als Bannbruch gemäß § 401 a oder gewerbsmäßiger Bannbruch gemäß § 401 b der Reichsabgabenordnung zu ahnden ist.

(5) Als Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten werden für die auf Grund dieses Gesetzes zugewiesenen Aufgabenbereiche die Einfuhr- und Vorratsstelle und die Außenhandelsstelle bestimmt .

§ 9

(1) Die Bußgeldvorschriften des § 8 gelten auch für denjenigen, der als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person, als Mitglied eines solchen Organs oder als gesetzlicher Vertreter eines anderen handelt. Dies gilt auch dann, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis begründen sollte, unwirksam ist.

(2) Den in Absatz 1 bezeichneten Personen steht gleich, wer mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Unternehmens oder eines Teiles des Unternehmens eines anderen beauftragt oder von diesem ausdrücklich damit betraut ist, in eigener Verantwortung Pflichten zu erfüllen, deren Nichterfüllung nach § 8 geahndet wird.

§ 10

Begeht jemand in einem Unternehmen eine Zuwiderhandlung nach § 8, so kann gegen den Inhaber oder Leiter des Unternehmens oder den gesetzlichen Vertreter des Inhabers oder ein Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer jurstischen Person oder einen vertretungsberechtigten Gesellschafter einer Personengesellschaft eine Geldbuße nach Maßgabe des § 8 festgesetzt werden, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig ihre Aufsichtspflicht verletzt haben und die Zuwiderhandlung hierauf beruht.

§ 11

Begeht jemand als Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs oder als Prokurist einer juristischen Person oder als vertretungsberechtigter Gesellschafter oder als Prokurist einer Personenhandelsgesellschaft eine Zuwiderhandlung nach § 8, so kann auch gegen die juristische Person oder die Personenhandelsgesellschaft eine Geldbuße nach Maßgabe des § 8 festgesetzt werden.

§ 12

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 13

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1962 in Kraft.

Bonn, den 13. Juni 1962

Dr. von Brentano und Fraktion

Freiherr von Kühlmann-Stumm und Fraktion